



SATZUNG

des SURF-CLUB MAINZ 1979 E.V.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung
am 10. 03.1979 in Mainz

Änderungen bei den Mitgliederversammlung des Surf-Club 1979 e.V.
am 09.05.1983 in Mainz
am 21.10.1983 in Mainz
am 26.03.2004 in Mainz
am 07.03.2014 in Mainz

§ 1

Name und Sitz

Der am 10.03.1979 in Mainz gegründete Segelsurf-Verein führt den Namen

„SURF-CLUB MAINZ 1979 E.V.“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister Mainz eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursportes sowie die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere auf dem Gebiet des Segelsurfens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einnahmen, Vereinsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen dienen ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäfte dürfen mit dem Verein zum Wohle eines einzelnen Mitgliedes nicht betrieben werden.

Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Zur Erreichung der Vereinszwecke übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden und zuständigen Stellen bei der Sicherung jeglicher Gewässer, die sich zur Ausübung des Segelsports im Großraum Mainz eignen.
- b. Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen.
- c. Veranstaltung von Regatten und Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen.
- d. Veranstaltung gemeinsamer Fahrten in wasser- und windreiche Reviere.
- e. Organisation monatlicher Treffen zwecks Austausch von Erfahrungen.
- f. Förderung von Kontakten zu Segelsurfern außerhalb des Großraums Mainz, besonders zu anderen Clubs und Vereinen.
- g. Veranstaltungen und Feiern kultureller Art.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der an der Förderung des Vereins interessiert ist.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Nach erfolgter Aufnahme wird der erste Beitrag fällig.
3. Es gilt § 38 BGB: Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis 30. September dem Vorsitzenden gemeldet sein.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch von jedem anderen Mitglied beantragt werden. Benennung der Gründe in Schriftform sind Voraussetzung. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Über den Antrag entscheidet allein der Vorstand. Er hat dem betroffenen Mitglied den Antrag bekannt zu geben und das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb eines Monats zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes gilt.

§ 6 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag gilt für das Kalenderjahr und ist mit dessen Beginn fällig. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Zahlweise sollte durch Lastschriftinzugsverfahren erfolgen.
2. Über die Höhe der Geldbeiträge sowie Arbeitsleistungen beschließt die Jahreshauptversammlung der Mitglieder; dasselbe gilt für nicht erbrachte Arbeitsleistungen, die finanziell abgegolten werden müssen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Bei den Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird Neuwahl angesetzt.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand kann auf Antrag und Beschluss durch die Mitgliederversammlung erweitert werden.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a. Der Vorstand
 - b. Jugendvertreter
 - c. Übungsleiter
 - d. Gewässerwart
 - e. Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - f. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Referent für Umweltschutz
 - h. Kassenprüfer
 - i. Mitglieder des Vergnügungsausschusses
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm

bestimmten Protokollführer (in der Regel dem Schriftführer des Vereins) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Mitarbeiterkreises sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt in einer gesondert einberufenen Versammlung durch die Jugend des Vereins (vgl. § 7 Abs. 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den

Sportbund Rheinhessen, Rheinallee 1, 55116 Mainz

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.